



FIDH - International Federation for Human Rights
ILGA-Europe
NELFA

Österreich erlaubt als 13. europäisches Land die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare

Paris, Brüssel, Wien, 1. August 2013 - Am 1. August 2013 ist in Österreich das Gesetz in Kraft getreten, das die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare erlaubt. Am 4. Juli, nur fünf Monate nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Österreich wegen Diskriminierung verurteilt hatte,¹ verabschiedete das österreichische Parlament eine Änderung des Zivilgesetzbuchs, welche die Adoption für unverheiratete gleichgeschlechtliche Paare öffnete. Im August 2012 intervenierte die FIDH zusammen mit ICJ, ILGA-EUROPE, BAAF, NELFA und ECSOL als Drittpartei in diesem Verfahren und lieferte juristische Argumente gegen die Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren.²

Österreich³ schliesst sich damit den 12 anderen europäischen Ländern an, welche die Stiefkindadoption ermöglichen – Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Island, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Slowenien und Spanien.

Nach dem EGMR-Urteil vom 19. Februar 2013 im Fall *X & others v. Austria* (Beschwerde 19010/07) war Österreich angehalten, seine Gesetzgebung zu ändern. In diesem Fall wollte eine Frau das Kind ihrer Partnerin adoptieren, aber das Oberste Gericht Österreichs hatte entschieden, dass die Adoption durch eine Stiefmutter eines gleichgeschlechtlichen Paares nicht möglich war, weil Artikel 182§2 des österreichischen Zivilgesetzbuches (bezüglich Adoption durch unverheiratete Paare) nicht dahingehend interpretiert werden könne, dass ein Kind zwei Väter oder zwei Mütter haben könne: „...bauten die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend biologischen Gegebenheiten auf einem verschiedenen-geschlechtlichen Elternpaar auf“.⁴

Die Klägerinnen reichten am 24. April 2007 beim EGMR eine Beschwerde gegen Österreich ein, in welcher sie geltend machten, dass sie aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert worden seien, da die Stiefkindadoption, die unverheirateten verschiedengeschlechtlichen Paaren offenstand, gleichgeschlechtlichen Paaren rechtlich verwehrt war.

Vertreten durch Prof. Robert Wintemute bekamen die FIDH, ICJ, ILGA-EUROPE, BAAF, NELFA und ECSOL die Erlaubnis vom Präsidenten der Grossen Kammer des EGMR, einen schriftlichen Kommentar vorzulegen zur Rechtsprechung und zur Argumentation der Gerichte in europäischen und anderen demokratischen Gesellschaften in Bezug auf das Thema der Pflicht, Familien bestehend aus gleichgeschlechtlichen Eltern und deren gemeinsam aufgezogenen Kindern vor Diskriminierung zu schützen.

Am 19. Februar 2013 entschied das Gericht, dass Österreich Artikel 14 (Verbot der Diskriminierung) in Verbindung mit Artikel 8 (das Recht auf Respektierung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzte. Das Gericht kam zum Schluss, dass *„es der Regierung nicht gelungen ist, besonders schwerwiegende und überzeugende Gründe zu erbringen, wieso der Ausschluss eines gleichgeschlechtlichen Paares (aber nicht der eines unverheirateten verschiedengeschlechtlichen Paares) von der Stiefkindadoption nötig sei für den Schutz der Familie im traditionellen Sinn oder für den Schutz der Interessen des Kindes. Aus diesem Grund ist die Unterscheidung nicht mit der Konvention vereinbar.“*⁵

¹ Vgl. gemeinsame Medienmitteilung „European Court of Human Rights: Ban on same-sex second-parent adoption is discriminatory“, 19. Februar 2013: <http://fidh.org/European-Court-of-Human-Rights-ban-12919>

² Vgl. schriftlicher Kommentar von FIDH-ICJ-ILGA-Europe-BAAF-NELFA-ECSOL, der dem EGMR am 1. August 2012 vorgelegt wurde im Fall *X & others v. Austria*: <http://fidh.org/FIDH-third-party-intervention-13029>

Karim Lahidji, der Präsident von FIDH, sagte: **„Wir begrüßen die Vermehrung nationaler Gesetze, welche die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare auch was das Recht auf Familienleben angeht anerkennen. Alle Mitgliedstaaten des Europarats sollten diesem EGMR-Urteil Rechnung tragen und ihre eigene Gesetzgebung in Einklang mit dieser wichtigen Rechtsprechung bringen, damit der Weg für tatsächliche Gleichberechtigung für gleichgeschlechtliche Paare und Familien geebnet wird.“**

Evelyne Paradis, Executive Director von ILGA-Europe, sagte: **„Wir heißen Österreich herzlich willkommen in der Familie der europäischen Länder, welche das Recht auf Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare anerkennen. Es ist ein äusserst wichtiger Schritt auf dem Weg zur vollen Gleichberechtigung für gleichgeschlechtliche Familien und deren Kinder. Das Recht eines Kindes auf eine rechtliche Bindung mit seinen Eltern, ungeachtet deren Zivilstand, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität, ist absolut vorrangig, und diese Kinder sollten nicht aufgrund der Eigenschaften ihrer Eltern diskriminiert werden.“**

Luis Amorim sagte im Namen des NELFA Vorstands: **„NELFA bringt LGBT-Eltern und angehende Eltern aus ganz Europa zusammen. Wir wissen, wie wichtig der gesetzliche Schutz für unsere Kinder ist. Unsere Kinder verdienen den gleichen rechtlichen und sozialen Schutz wie alle anderen Kinder, ungeachtet ihrer Familienkonstellation. Dieser Entscheid ist ein weiterer Schritt in die richtige Richtung, unseren Familien und Kindern Gleichberechtigung zu verschaffen. NELFA ist hochofreut über diesen Entscheid und freut sich auf weitere Fortschritte in Österreich.“**

Press contacts

Audrey Couprie (French, English, Spanish) - Tel: +33 6 48 05 91 57 (in Paris) – Email : presse@fidh.org

To stay informed about forthcoming international human rights events, visit [FIDH's agenda](#). Follow us on [Twitter](#).

³ Laut dem [ILGA-Europe Rainbow Europe Index \(May 2013\)](#) war Österreich 15. von 49 europäischen Ländern in rechtlicher und politischer Hinsicht in Bezug auf Fragen der Menschenrechte für LGBT-Menschen.

⁴ Vgl. das Urteil des Obersten Gerichts Österreichs vom 27. September 2006:
http://www.menschenrechte.ac.at/orig/06_6/OGH9Ob62_06t.pdf

⁵ EGMR, *X. and others v. Austria*, Beschwerde^o19010/07, Grosse Kammer, 19. Februar 2013, § 151.